



MSC Odenkirchen 1924 e. V.

im ADAC

# BRANDSCHUTZORDNUNG

DIN 14 096/2

Diese Brandschutzordnung wendet sich an alle Clubmitglieder, Fremdmieten und Besucher des Hauses und gibt Hinweise auf Brandverhütungsmaßnahmen und das Verhalten im Brandfall. Die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln sollen dazu beitragen, Mitglieder, Besucher, Gäste und das Objekt vor Schaden zu bewahren; sie sind deshalb unbedingt zu beachten.

MUSTER

**1. Geltungsbereich**

Diese Brandschutzordnung regelt die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben der Clubmitglieder der Fremdmieten sowie Besucher und der mit ihm tätigen Mitglieder zur Gewährleistung des betrieblichen Brandschutzes. Diese Brandschutzordnung ist, soweit vorhanden, der Brandschutzordnung des Flughafens Mönchengladbach nachgeordnet.

Sie gilt

- räumlich für alle Personen in den Mieträumen, sowie dem Außengelände
- fachlich für alle Bereiche des Veranstaltungsgelände,
- persönlich für alle Mitglieder des MSC Odenkirchen 1924 e. V. im ADAC sowie der Fremdmieten

Mieter haben sich bei erfolgter Anmietung bzw. anderer vertraglicher Bindungen schriftlich zu verpflichten, nötige Brandschutzforderungen einzuhalten und ihre Mitglieder über jeweils notwendige Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen.

**2. Vorbeugende Brandverhütungsmaßnahmen**

*Allgemeines*

Alle Mitglieder des MSC Odenkirchen 1924 e.V. im ADAC sowie Fremdmieten sind verpflichtet, zum vorbeugenden Brandschutz sowie zur Verhütung von Störfällen beizutragen.

Dazu gehört vor allem Ordnung und Sauberkeit im Verwaltungsgebäude sowie im Außengelände, die Einhaltung der vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Feststellung von Mängeln und Unzulänglichkeiten. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Mietbereiches und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

Ansprechpartner für Maßnahmen zur Einhaltung des vorbeugenden Brandschutzes sind:

Funktion	Name
1. Vorsitzender	Klaus Debbert
2. Vorsitzender	Karl Eduard Reinders
1. Sportwart	Ernst- Gerd Borkowsky
2. Sportwart	Thomas Knops
Jugendleiter	Axel Corsten
Sicherheits- bzw. Brandschutzbeauftragter	Hans- Gerd Di Pede

**Vorbeugende Maßnahmen des betrieblichen Brandschutzes**

*Technische Maßnahmen*

Wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung des betrieblichen Brandschutzes ist der ordnungsgemäße Betrieb der **Anlagen und maschinellen Einrichtungen**.

Dieser ist durch regelmäßige Kontrollen und fachgerechte Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zu realisieren.

#### *Elektrische Anlagen*

**Elektrische Anlagen** sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik nur von Fachkräften oder dafür unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

- Die Aufstellung und Benutzung anderer als dienstlich zur Verfügung gestellter elektrischer Anlagen oder Geräte ist nur mit entsprechender Genehmigung des 1. Vorsitzenden erlaubt.
- Mängel und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche usw.) sind sofort dem 1. Vorsitzenden, dem Sicherheitsbeauftragten und oder dem Brandschutzbeauftragten zu melden.
- Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch Fachkräfte zu reparieren.

#### *Organisatorische Maßnahmen*

Jedes Mitglied hat über technische Mängel an Anlagen und maschinellen Einrichtungen sowie an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln, seinen unmittelbaren Vorgesetzten zu informieren.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

#### **Insbesondere ist folgendes zu beachten:**

- Wichtige Voraussetzungen des betrieblichen Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit.
- Abfälle und Reststoffe sind regelmäßig zu entfernen.
- Brennende Kerzen, z.B. an Adventskränzen und -gestecken sind in den Betriebsräumen verboten.
- Wärmeproduzierende Geräte ( Wasserkocher, Kaffemaschine usw.) dürfen nur auf einer nichtbrennbaren Unterlage ( Fliesen oder dgl.) betrieben werden.
- Bei Feststellung nicht einsatzbereiter Feuerlöscheinrichtungen und Alarmierungsmittel, ist der Sicherheitsbeauftragte und der Brandschutzbeauftragte zu informieren und soweit berechtigt, sind die Mängel zu beheben.
- Lagerräume für Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten oder Gase oder andere leichtentflammbare Stoffe dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden. Rauchverbote müssen unbedingt befolgt werden.
- Die Vorschriften über den Betrieb und die Lagerung von gasbetriebenen Geräten sowie der Gasflaschen sind zu beachten
- In **allen Räumen sowie im Außengelände** gilt absolutes **Rauchverbot**. Dieses Verbot ist kenntlich zu machen. Das Rauchen ist nur an besonders dafür gekennzeichneten Stellen , vor dem Tor 16, gestattet. In diesem Bereich sind geeignete Aschenbecher aus nichtbrennbarem Material zu verwenden. Streichhölzer oder Tabakreste dürfen nur in nichtbrennbaren Aschenbechern abgelegt

werden. Die Entleerung der Aschenbecher erfolgt spätestens bei Veranstaltungsende in dicht schließende, nichtbrennbare Behälter. Das Ausleeren in Papierkörben und/oder zusammen mit brennbaren Abfällen ist verboten.

*Schweißarbeiten u.ä.*

- Sämtliche **Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten an KFZ oder dgl.** bedürfen besonderer Sicherheitsmaßnahmen und einer schriftlichen Genehmigung des Brandschutzbeauftragten in Form eines Schweißlaubnisscheins. Dieser muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

- 

*Dienstschluss*

- Bei **Dienstschluss** ist von jedem Mitglied/ Mieter zu prüfen, ob Licht und alle nicht mehr benötigten elektrischen Geräte, außer Kühlschränke und festgelegte Systeme der elektronischen Datenverarbeitung, abgeschaltet sind (Netzstecker ziehen!). Sicherheits-, Fernmelde- und Brandmeldeanlagen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden. Asche und brennbare Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden, damit keine Brandgefahr entsteht. Fenster und Türen sind ordnungsgemäß zu schließen.
- Durch regelmäßige Kontrollen ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden.

### 3. Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse (soweit vorhanden), Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

### 4. Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege, Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr, Stellplätze u.ä. sind in geeigneten Fluchtweg-Plänen festzuhalten und bekanntzumachen.

Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

Jedes Mitglied ist über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu unterrichten. Er hat mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden.

### 5. Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Mitglieder sind über die im Veranstaltungsbereich nahegelegenen Standorte und die Wirkungsweise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen, zu unterrichten.

Sie sind über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten praktisch auszubilden. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

## 6. Verhalten im Brandfall

**Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!**

Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung zu veranlassen. Sie erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr unter der **Telefonnotrufnummer 112.**

Beachtung ist dem Hinweis „Verhalten im Brandfall“, Brandschutzordnung gemäß DIN 14 096 Teil A, (Aushang) zu schenken.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken, Decken, Tücher o.ä. zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Vereinsmitglied einzuweisen.

Den Anordnungen des Feuerwehrinsatzleiters ist Folge zu leisten.

## 7. Brand melden

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

Jeder Brand ist über den nächsten Druckknopfmelder und als telefonische Meldung an die örtliche Feuerwehr mit genauer Angabe, zu melden:

- **Wo brennt es!**
- **Was brennt!**
- **Sind Personen in Gefahr oder verletzt!**
- **Name des Meldenden und Telefon-Nr.!**
- **Warten auf Rückfragen !**

Nach erfolgter Meldung nicht sofort aufhängen, sondern Nachfragen, Anweisungen o.ä. der Feuerwehr abwarten.

## 8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Anweisungen können mündlich oder über Megaphon gegeben werden. Diesen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten!

## 9. In Sicherheit bringen

Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen. Bei versperrten Fluchtwegen sollte man sich an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen.

Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen. Persönliche Sachen sind, wenn möglich, bei der Gebäuderäumung mitzunehmen.

Der für den Bereich des MSC Odenkirchen 1924 e.V. im ADAC festgelegte Sammelplatz ist aufzusuchen.

**Der Sammelplatz ist:**

Als Sammelplatz dient der Waschplatz (asphaltierte Fläche) vor dem Verwaltungsgebäude.

Auf die Anwesenheit aller Mitglieder und Besucher auf dem Sammelplatz ist zu achten. Am Sammelplatz wird die Vollständigkeit durch den 1. Vorsitzenden dem Sicherheitsbeauftragten oder dem Brandschutzbeauftragten festgestellt und der Feuerwehr gemeldet.

Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefahr so gering wie möglich sein. Eine Eigengefahr ist auszuschließen

#### 10. Löschversuche unternehmen

Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.

- Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.
- Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A	Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöcher, Schaumlöcher
B	Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöcher, ABC-Pulverlöcher, Schaumlöcher
C	alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöcher, ABC-Pulverlöcher
D	Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöcher
F	Brände von Ölen in Frittiergeräten und anderen Kücheneinrichtungen (Speiseöl, Frittierfett)	Speziallöschmittel

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:

- Feuer in Windrichtung angreifen!
- Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen!
- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- Angemessene Anzahl von Löschern auf einmal einsetzen, nicht nacheinander!
- Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Widerentzündung!

Feuerschutzabschlüsse ( soweit vorhanden), Fenster und Türen sind zu schließen.

### 11. Besondere Verhaltensregeln

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich dem 1. Vorsitzende, dem Sicherheitsbeauftragten oder an den Brandschutzbeauftragten zu melden.

Der Brandhergang ist in einem Kurzbericht zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen zu informieren.

Nach einem Brand sind unverzüglich folgende Maßnahmen zur Verringerung des Brandfolgeschadens zu treffen:

- Sicherung der Brandstätte gegen erneutes Aufflammen (Brandwache);
- Sicherung der Brandstätte gegen Betreten Unbefugter;
- Sämtliche genutzten Brandmelde- sowie Feuerlöscheinrichtungen sind wieder einsatzbereit zu machen;

#### *Sonderabfall*

- Beseitigung des Löschwasser, -schaums o.ä. Sonderabfall nicht in das öffentliche Abwasserentsorgungsnetz gelangen lassen;
- Lüften von verrauchten Räumen;
- Abdichten beschädigter Dächer und Fenster;
- Untersuchung des Gebäudes/der Einrichtung auf Schäden durch chemische Reaktionen, die während des Brandes aufgetreten sein können (Chloridschäden, Schäden durch Salzsäure);
- elektrische Anlagen erst in Betrieb nehmen, wenn sichergestellt ist, dass sie noch oder wieder den DIN VDE-Vorschriften entsprechen;
- Betreten der Räumlichkeiten nach einem Brand erst nach erfolgter Freigabe durch die Feuerwehr oder Vereinsvorstand..

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Brandschutzordnung ist allen Vereinsmitgliedern und Fremdmietern bekanntzugeben und in die regelmäßige Unterweisung einzubeziehen!

Unabhängig von dieser Brandschutzordnung können fach- bzw. betriebsbezogen zu speziellen Problemen, weitere Brandverhütungsmaßnahmen erlassen werden. Diese finden sich in der nachgeordneten Benutzungsordnung wieder!

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf der Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden.

Diese Brandschutzordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Ort: Mönchengladbach

Datum: ...18.11.2015

Unterschrift: